

Entwurf

**Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2013**

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 - 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 7. April 2013

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

2. am 14. April 2013

in den Ortsteilen Blumenthal und Rönnebeck,

3. am 5. Mai 2013

- a) in den Ortsteilen Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- b) im Ortsteil Osterholz,

4. am 9. Juni 2013

- a) im Ortsteil Kirchhuchting,
- b) im Stadtteil Gröpelingen, dem Ortsteil Industriehäfen und der Straße Auf den Delben,

5. am 23. Juni 2013

- a) in den Straßen Am Wall und Bischofsnadel,
- b) in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße,

6. am 1. September 2013

im Ortsteil Kirchhuchting,

7. am 8. September 2013

in den Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören,

8. am 6. Oktober 2013

- a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),
- b) in der Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum),
- c) im Ortsteil Osterholz,

9. am 3. November 2013

- a) in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,
- b) im Stadtteil Gröpelingen und dem Ortsteil Industriehäfen.

§ 2

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

Zu § 1:

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

7. April 2013

Anlass: Osterwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff

14. April 2013

Anlass: BRENOR

Begrenzung auf die Ortsteile Blumenthal und Rönnebeck

5. Mai 2013

a) Anlass: Maison & Jardin

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't)

b) Anlass: Gewerbeschau Osterholz

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

9. Juni 2013

a) Anlass: Huchtinger Familientag

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

b) Anlass: Gröpelinger Sommer

Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen, den Ortsteil Industriehäfen und die Straße Auf den Delben

23. Juni 2013

a) Anlass: Wallfest

Begrenzung auf die Straßen Am Wall und Bischofsnadel

b) Anlass: Sommerfest Habenhausen

Begrenzung auf die Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße

1. September 2013

Anlass: Huchtinger Messetage
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

8. September 2013

Anlass: Viertelfest
Begrenzung auf die Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören

6. Oktober 2013

- a) Anlass: Vegefest
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv't)
- b) Anlass: Computerbörse
Begrenzung auf die Straße Berliner Freiheit (Einkaufszentrum)
- c) Anlass: Buspulling Landesmeisterschaften
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

3. November 2013

- a) Anlass: Freimarkt
Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff
- b) Anlass: Erzählfestival Feuerspuren
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und den Ortsteil Industrieböfen

Zu § 2:

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3:

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.